

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
53/189	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern			
	Resolution B (A/53/L.76).....	94 c)	7. April 1999	2
53/216	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (A/53/L.75 und Add.1).....	169	23. März 1999	2
53/223	Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms (A/53/899).....	8 und 12	7. April 1999	2
53/224	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.74).....	58	7. April 1999	3
53/239	Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge; und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/53/L.77).....	30 und 58	8. Juni 1999	3
53/242	Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen (A/53/L.78).....	30	28. Juli 1999	3
53/243	Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens (A/53/L.79)			
	Resolution A.....	31	13. September 1999	5
	Resolution B.....	31	13. September 1999	7

53/189. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

im Hinblick auf die Wichtigkeit des auf ihrer neunzehnten Sondertagung gefaßten Beschlusses², im September 1999 in New York eine zweitägige Sondertagung einzuberufen,

beschließt, die Sondertagung am 27. und 28. September 1999 abzuhalten, um eine vollständige und umfassende Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern³ vorzunehmen.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/216. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zu fördern,

1. *beschließt*, den Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

95. Plenarsitzung
23. März 1999

53/223. Revision der Allgemeinen Regeln des Welternährungsprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/8 vom 1. November 1995,

1. *beschließt* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die Mitglieder des Exekutivrats des Welternährungsprogramms vorläufig auf drei Jahre aus dem Kreis der Staaten gewählt werden, die in den Listen⁴ in den für die Tätigkeit des Welternährungsprogramms maßgebenden Urkunden enthalten sind, und zwar mit folgender Sitzverteilung, die keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung anderer Organe der Vereinten Nationen mit begrenzter Mitgliederzahl darstellt:

a) acht Mitglieder aus dem Kreis der in Liste A enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und vier vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

b) sieben Mitglieder aus dem Kreis der in Liste B enthaltenen Staaten, wobei vier Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

c) fünf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste C enthaltenen Staaten, wobei zwei Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und drei vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

d) zwölf Mitglieder aus dem Kreis der in Liste D enthaltenen Staaten, wobei sechs Mitglieder vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und sechs vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

e) drei Mitglieder aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten, wobei zwei vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählt werden und eines vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) ein zusätzliches Mitglied, abwechselnd aus dem Kreis der in den Listen A, B und C enthaltenen Staaten, das vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in folgendem Turnus gewählt wird:

i) ein Staat aus Liste A, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die erste und dritte von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2000;

ii) ein Staat aus Liste B, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die zweite von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2003;

iii) ein Staat aus Liste C, zur Besetzung des zusätzlichen Sitzes für die vierte von vier Amtszeiten, beginnend mit dem 1. Januar 2009;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, ein Mitglied aus dem Kreis der in Liste E enthaltenen Staaten für eine am

¹ Damit wird die Resolution 53/189 in Abschnitt IV des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/53/49), Bd. I, zu Resolution 53/189 A.

² Siehe Resolution S-19/2, Anlage, Ziffer 71.

³ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁴ Abgedruckt in Dokument E/1998/L.1/Add.4, Anhang II.

1. Januar 2000 beginnende Amtszeit von drei Jahren zu wählen;

3. *beschließt*, daß die dargestellte Sitzverteilung zwei Jahre vor Ablauf eines in Ziffer 1 f) dieser Resolution beschriebenen vollen, vier Dreijahresperioden umfassenden Turnus überprüft wird. Diese Überprüfung erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 48/162 und 50/8 der Generalversammlung unter Berücksichtigung der entsprechenden Beiträge des Wirtschafts- und Sozialrats und des Rates der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen; die Ergebnisse der Überprüfung treten am 1. Januar 2012 in Kraft;

4. *beschließt außerdem* vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, daß die revidierten Allgemeinen Regeln am 1. Januar 2000 in Kraft treten.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/224. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/241⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 52/232 vom 4. Juni 1998, mit der sie beschlossen hat, daß die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 8. September 1998, abgeschlossen und die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Mittwoch, dem 9. September 1998, eröffnet wird, und mit der sie beschlossen hat, daß der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagung begangen werden soll,

eingedenk dessen, daß die ordentliche Tagung der Generalversammlung aus praktischen Gründen an einem Montag, der kein Feiertag ist, abgeschlossen und die nächste ordentliche Tagung am darauffolgenden Tag, das heißt an einem Dienstag, eröffnet werden sollte,

1. *beschließt*, daß die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Montag, dem 13. September 1999, abgeschlossen und die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 14. September 1999, eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung die Frage des Tages der Eröffnung beziehungsweise des Abschlusses künftiger ordentlicher Tagungen der Generalversammlung weiter zu erörtern.

97. Plenarsitzung
7. April 1999

53/239. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge; und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/202 vom 17. Dezember 1998, mit der sie unter anderem beschloß, die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zur "Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen" zu bestimmen und als integrierenden Bestandteil der Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen während einer begrenzten Zahl von Tagen, welche die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen dreiundfünfzigsten Tagung bestimmen wird, einen Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/224 vom 7. April 1999, mit der sie unter anderem beschloß, daß die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 14. September 1999, eröffnet wird,

eingedenk dessen, daß ein Beschluß über die Dauer des Millenniums-Gipfels von dessen Form und Inhalt abhängt,

1. *beschließt*, daß die vierundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am 5. September 2000 am Vormittag abgeschlossen und die fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung am Dienstag, dem 5. September 2000, am Nachmittag eröffnet wird;

2. *beschließt außerdem*, daß der Millenniums-Gipfel am Mittwoch, dem 6. September 2000, beginnen wird.

101. Plenarsitzung
8. Juni 1999

53/242. Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997 mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm",

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Rolle, Kapazität, Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu stärken, namentlich auch auf dem Gebiet der Umwelt und der

⁵ A/52/855.

menschlichen Siedlungen, und so ihre Leistung zu verbessern, damit die Organisation ihr volles Potential entfalten kann,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen⁶ und von dem in dem Anhang dazu enthaltenen Bericht der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Umwelt und menschliche Siedlungen, die Empfehlungen im Hinblick auf die Reform und die Stärkung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und des Wohn- und Siedlungswesens enthalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgruppe für ihre aner kennenswerte Arbeit,

sich dessen bewußt, daß sich die Umwelt und der Zustand der menschlichen Siedlungen in der ganzen Welt trotz einiger positiver Ergebnisse weiterhin verschlechtert haben und daß es notwendig ist, die für die Umwelt und die menschlichen Siedlungen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zu stärken, ihre Leistung zu verbessern und die Koordinierung bei der Umsetzung der Umwelt- und Siedlungsdimension der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Kapazität des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) an ihrem Amtssitz in Nairobi gestärkt und dafür gesorgt wird, daß beiden Organisationen die erforderliche Unterstützung und stabile, ausreichende und berechenbare Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung ihrer Mandate notwendig sind, die in den Resolutionen der Generalversammlung 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972 und 32/162 vom 19. Dezember 1977 sowie in der vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 19/1 vom 7. Februar 1997 verabschiedeten Erklärung von Nairobi über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen⁷ und der von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat II) am 14. Juni 1996 verabschiedeten Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen⁸ enthalten sind, indem namentlich versucht wird, durch die Ausweitung der Finanzierungsquellen der beiden Organisationen im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zusätzliche Finanzmittel zu gewinnen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen,

sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen zu dem Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Sied-

lungen, die in dem Beschluß 20/17 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 5. Februar 1999⁹ und der Resolution 17/6 der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen vom 14. Mai 1999¹⁰ enthalten sind,

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Umwelt und des Wohn- und Siedlungswesens zu stärken, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der allgemeinen Stoßrichtung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Umwelt und menschliche Siedlungen, in denen Maßnahmen vorgeschlagen werden, die vom Generalsekretär, vom Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und vom Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) zu ergreifen sind, und nimmt außerdem Kenntnis von den in Abschnitt IV des Berichts dargelegten Empfehlungen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, den einzigen Amtssitz der Vereinten Nationen in einem Entwicklungsland, durch die Gewährung der erforderlichen Unterstützung und durch die Bereitstellung stabiler, ausreichender und berechenbarer Finanzmittel zu stärken, so auch indem er der Generalversammlung, wie in ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 vorgesehen, die Veranschlagung zusätzlicher Mittel im ordentlichen Haushalt zur Prüfung vorschlägt, unter gebührender Beachtung der ordnungsgemäßen Haushaltsverfahren der Vereinten Nationen;

3. *ermutigt* den Generaldirektor des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, Maßnahmen zu ergreifen, um für eine stärkere Nutzung des Büros zu sorgen, und legt anderen Organisationen, Fonds und Programmen diesbezüglich nahe, zu erwägen, die Einrichtungen des Büros stärker für ihre Tätigkeit zu nutzen;

4. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) *auf*, vermehrt zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten stärker zu koordinieren unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Mandats und ihrer eigenen programmatischen und organisatorischen Identität sowie des Umstandes, daß sie gesonderten Exekutivdirektoren unterstehen;

5. *unterstützt* den Vorschlag des Generalsekretärs betreffend die Schaffung einer Gruppe für Umweltbewirtschaftung, mit dem Ziel, die interinstitutionelle Koordinierung auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Koordinierung das Mandat, die Aufgabenstellung, geeignete Kriterien für die Mitgliedschaft und flexible, kostenwirksame Arbeitsmethoden für die geplante Gruppe für Um-

⁶ A/53/463.

⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/52/25), Anhang.

⁸ Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6) Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Siehe A/54/25, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 25.

¹⁰ Siehe A/54/8, Anhang I. Der endgültige Wortlaut findet sich in: Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 8.

weltbewirtschaftung auszuarbeiten und sie der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorzulegen;

6. *begrüßt* den Vorschlag, jedes Jahr auf Ministerebene ein weltweites Umweltforum zu veranstalten, wobei der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in den Jahren, in denen er seine ordentliche Tagung abhält, das Forum bildet und das Forum in den anderen Jahren die Form einer Sondertagung des Verwaltungsrats annimmt, in dem die Teilnehmer zusammenkommen können, um wichtige und neue Grundsatzfragen auf dem Gebiet der Umwelt zu prüfen, unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit der Gewährleistung der wirksamen und effizienten Tätigkeit der Verwaltungsmechanismen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie möglicher finanzieller Auswirkungen und der Notwendigkeit, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung in ihrer Funktion als das Hauptforum für hochrangige grundsatzpolitische Erörterungen über eine nachhaltige Entwicklung beizubehalten;

7. *unterstützt* die Vorschläge zur Erleichterung und Unterstützung, namentlich mit Hilfe des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der stärkeren Vernetzung und Koordinierung innerhalb und zwischen den Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünften, unter voller Achtung des Status des Sekretariats des jeweiligen Übereinkommens und des Prärogativs der Konferenz der Vertragsstaaten des jeweiligen Übereinkommens, autonome Beschlüsse zu fassen, und betont in dieser Hinsicht, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen mit ausreichenden Mitteln zur Durchführung dieser Aufgabe ausgestattet werden muß;

8. *begrüßt* die Vorschläge für die Einbeziehung, die Teilnahme und die konstruktive Mitwirkung der wichtigsten Gruppen auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Kapazität und Leistungsfähigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auf dem Gebiet der Information, der Überwachung und der Bewertung weltweiter und regionaler Umwelt- und Siedlungstrends sowie der Frühwarnung vor Umweltbedrohungen zu stärken, um weltweite Zusammenarbeit und internationale Maßnahmen zu mobilisieren und zu fördern, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, das systemweite Programm "Earthwatch" als ein wirksames, zugängliches und streng unpolitisches wissenschaftliches System zu stärken;

10. *bekräftigt*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Einklang mit seinem Mandat nicht an der Identifizierung, Verhütung oder Beilegung von Konflikten beteiligt sein sollte;

11. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe, insbesondere im Hin-

blick auf die Stärkung der Institutionen der Entwicklungsländer, sowie Forschung und wissenschaftliche Studien auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen auch künftig wichtige Bestandteile der Arbeitsprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bilden, und unterstreicht in dieser Hinsicht außerdem die Notwendigkeit angemessener Finanzmittel sowie der Vermeidung von Doppelarbeit;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der weiteren Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Durchführungsorganisation der Globalen Umweltfazilität, entsprechend den Aufgaben, die für sie in dem Gründungsdokument der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität¹¹ festgelegt sind;

13. *bekräftigt* die Rolle der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Umsetzung der Habitat-Agenda¹², betont, daß sie vorbereitende Maßnahmen zur Prüfung der Umsetzung der Agenda im Jahr 2001 treffen muß, und begrüßt die Vorschläge, wonach das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) seine Kerntätigkeiten stärken und sich zu einem Kompetenzzentrum für Fragen auf dem Gebiet der menschlichen Siedlungen entwickeln soll;

14. *begrüßt* den Vorschlag, die laufenden Arbeiten zur Ausarbeitung von Indikatoren auf dem Gebiet der Umwelt und der menschlichen Siedlungen fortzusetzen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, daß Doppelarbeit vermieden wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

105. Plenarsitzung
28. Juli 1999

53/243. Erklärung über eine Kultur des Friedens und Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens

A

ERKLÄRUNG ÜBER EINE KULTUR DES FRIEDENS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere die darin verankerten Ziele und Grundsätze,

sowie unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, "daß, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen,

¹¹ UNEP/GCSS.IV/2.

¹² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muß",

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹³ und andere einschlägige internationale Rechtsakte des Systems der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, daß Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern daß dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozeß erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden,

sowie in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges mehr Möglichkeiten für die Stärkung einer Kultur des Friedens eröffnet hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Andauern und die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt,

in der Erkenntnis, daß es geboten ist, alle Formen der Diskriminierung und der Intoleranz zu beseitigen, namentlich solche, die auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, einer politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder einem sonstigen Stand beruhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum "Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens" erklärt hat, sowie auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur "Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt" erklärt hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung einer Kultur des Friedens nach wie vor zukommt,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über eine Kultur des Friedens, von deren Bestimmungen sich die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft bei ihrer Tätigkeit zur Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens im neuen Jahrtausend leiten lassen können:

Artikel 1

Unter einer Kultur des Friedens ist die Gesamtheit der Wertvorstellungen, Einstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen zu verstehen, die auf

a) der Achtung des Lebens, der Beendigung der Gewalt sowie der Förderung und Übung von Gewaltlosigkeit durch Erziehung, Dialog und Zusammenarbeit;

b) der uneingeschränkten Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

c) der uneingeschränkten Achtung und Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

d) der Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Konflikten;

e) Anstrengungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen und der kommenden Generationen auf dem Gebiet der Entwicklung und der Umwelt;

f) der Achtung und Förderung des Rechts auf Entwicklung;

g) der Achtung und Förderung der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern;

h) der Achtung und Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Meinungs- und der Informationsfreiheit;

i) der Einhaltung der Grundsätze der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Toleranz, der Solidarität, der Zusammenarbeit, des Pluralismus, der kulturellen Vielfalt, des Dialogs und der Verständigung auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen;

beruhen und durch ein dem Frieden dienliches nationales und internationales Umfeld gefördert werden.

Artikel 2

Eine Kultur des Friedens kann sich besser mit Hilfe von Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen entfalten, die der Förderung des Friedens zwischen einzelnen Menschen, Gruppen und Nationen dienen.

Artikel 3

Die Entfaltung einer Kultur des Friedens ist untrennbar verknüpft mit

a) der Förderung der friedlichen Beilegung von Konflikten, der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Verständnisses und der internationalen Zusammenarbeit;

b) der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;

c) der Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

d) der Befähigung von Menschen auf allen Ebenen, Fähigkeiten auf dem Gebiet des Dialogs, der Verhandlung, der Kon-

¹³ Resolution 217 A (III).

sensbildung und der friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu entwickeln;

e) der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Gewährleistung der vollen Teilhabe am Entwicklungsprozeß;

f) der Beseitigung der Armut und des Analphabetentums und dem Abbau der Ungleichgewichte innerhalb und zwischen den Nationen;

g) der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

h) der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau durch ihre Machtgleichstellung und ihre gleichberechtigte Vertretung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung;

i) der Gewährleistung der Achtung, der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes;

j) der Gewährleistung eines freien Informationsflusses auf allen Ebenen und der Erleichterung des Informationszugangs;

k) der Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Regierungs- und Verwaltungsführung;

l) der Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

m) der Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Solidarität gegenüber allen Kulturen, Völkern und Kulturstufen, namentlich auch gegenüber ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten;

n) der vollen Verwirklichung des Rechts aller Völker, namentlich derjenigen, die unter Kolonial- oder einer anderen Form von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, auf Selbstbestimmung, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁴ sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist.

Artikel 4

Bildung auf allen Ebenen ist eines der wichtigsten Instrumente zum Aufbau einer Kultur des Friedens. Dabei kommt der Menschenrechtserziehung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 5

Den Regierungen kommt bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens eine entscheidende Rolle zu.

Artikel 6

Die Zivilgesellschaft muß voll an der Entfaltung einer Kultur des Friedens beteiligt werden.

Artikel 7

Durch ihre Rolle auf dem Gebiet der Aufklärung und der Information tragen die Medien zur Förderung einer Kultur des Friedens bei.

Artikel 8

Eltern, Pädagogen, Politikern, Journalisten, religiösen Organen und Gruppen, Intellektuellen, Wissenschaftlern, Philosophen, schöpferischen Menschen und Kunstschaffenden, im Gesundheits- und humanitären Bereich tätigen Menschen, Sozialarbeitern, Führungskräften der verschiedensten Ebenen sowie nicht-staatlichen Organisationen kommt bei der Förderung einer Kultur des Friedens eine Schlüsselrolle zu.

Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen auch künftig bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens in der ganzen Welt eine entscheidende Rolle spielen.

107. Plenarsitzung
13. September 1999

B

AKTIONSPROGRAMM FÜR EINE KULTUR DES FRIEDENS

Die Generalversammlung,

eingedenk der am 13. September 1999 verabschiedeten Erklärung über eine Kultur des Friedens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum "Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens" erklärt hat, sowie ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur "Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt" erklärt hat,

verabschiedet das nachstehende Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens:

A. Ziele, Strategien und Hauptakteure

1. Das Aktionsprogramm soll als Grundlage für das Internationale Jahr für eine Kultur des Friedens und die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt dienen.

2. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, auf einzelstaatlicher sowie auf regionaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens zu ergreifen.

3. Die Zivilgesellschaft soll auf örtlicher, regionaler und nationaler Ebene einbezogen werden, um das Spektrum der Aktivitäten zugunsten einer Kultur des Friedens zu erweitern.

¹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

4. Das System der Vereinten Nationen soll seine laufenden Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens verstärken.

5. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur soll ihre wichtige Rolle bei der Förderung einer Kultur des Friedens auch künftig wahrnehmen und maßgeblich zur Förderung einer Kultur des Friedens beitragen.

6. Um eine weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens zu schaffen, sollen zwischen den verschiedenen in der Erklärung genannten Akteuren Partnerschaften gefördert und gestärkt werden.

7. Eine Kultur des Friedens kann durch den Austausch von Informationen zwischen den Akteuren über ihre diesbezüglichen Initiativen gefördert werden.

8. Zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms ist es notwendig, daß interessierte Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen Ressourcen, namentlich Finanzmittel, mobilisieren.

B. Verstärkung der Maßnahmen aller maßgeblichen Akteure auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

9. Maßnahmen zur Förderung einer Kultur des Friedens durch Erziehung und Bildung:

a) Neubelebung der einzelstaatlichen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Ziele einer Bildung für alle, damit die menschliche, die soziale und die wirtschaftliche Entwicklung herbeigeführt und eine Kultur des Friedens gefördert wird;

b) Gewährleistung dessen, daß Kinder schon von klein auf eine Unterweisung in den Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen erhalten, die es ihnen gestatten, jeden Streit auf friedlichem Weg und in einem Geist der Achtung der Menschenwürde, der Toleranz und der Nichtdiskriminierung beizulegen;

c) Beteiligung von Kindern an Aktivitäten, die ihnen die Wertvorstellungen und Ziele einer Kultur des Friedens vermitteln sollen;

d) Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und insbesondere Mädchen zu Bildung;

e) Förderung der Überarbeitung von Lehrplänen sowie Schulbüchern im Sinne der Erklärung und des Integrierten Rahmenaktionsplans von 1995 für Friedens-, Menschenrechts- und Demokratieerziehung¹⁵, wobei die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf Anfrage technische Zusammenarbeit gewähren soll;

f) Unterstützung und Verstärkung der Anstrengungen, die die in der Erklärung genannten Akteure, insbesondere die Orga-

nisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternehmen, um die einer Kultur des Friedens förderlichen Wertvorstellungen und Fähigkeiten zu entwickeln, einschließlich Bildung und Ausbildung zur Förderung des Dialogs und der Konsensbildung;

g) gegebenenfalls Verstärkung der Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen derzeit auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und des Krisenmanagements, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durchführen;

h) Ausweitung der Initiativen zur Förderung einer Kultur des Friedens, die von Hochschulen in verschiedenen Teilen der Welt unternommen werden, so auch von der Universität der Vereinten Nationen, der Friedensuniversität, dem Projekt für Universitätspartnerschaften und dem Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für Fakultätsvorstände.

10. Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung:

a) Durchführung umfassender Maßnahmen auf der Grundlage geeigneter Strategien und vereinbarter Zielwerte zur Beseitigung der Armut durch nationale und internationale Anstrengungen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit;

b) Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten für die Durchführung von Politiken und Programmen zur Verringerung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichgewichte innerhalb der einzelnen Staaten, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

c) Förderung wirksamer und ausgewogener entwicklungsorientierter Dauerlösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, unter anderem durch Schuldenerleichterung;

d) Verstärkung von Maßnahmen auf allen Ebenen zur Umsetzung einzelstaatlicher Strategien zur nachhaltigen Ernährungssicherung, einschließlich der Erarbeitung von Maßnahmen zur Mobilisierung und besseren Zuteilung und Nutzung von Ressourcen aus allen Quellen, wie beispielsweise Ressourcen aufgrund von Schuldenerleichterungen, namentlich durch internationale Zusammenarbeit;

e) Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Gewährleistung eines partizipatorischen Entwicklungsprozesses und der vollen Teilhabe aller Betroffenen an Entwicklungsprojekten;

f) Einbeziehung des Faktors Geschlecht und der Machtgleichstellung von Frauen und Mädchen als untrennbare Bestandteile des Entwicklungsprozesses;

g) Aufnahme von Sondermaßnahmen in die Entwicklungsstrategien, die auf die Bedürfnisse von Frauen und Kindern sowie von Gruppen mit besonderen Bedürfnissen eingehen;

¹⁵ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October–16 November 1995*, Vol. 1: *Resolutions*, Resolution 5.4, Anlagen.

h) Stärkung der Prozesse zur Rehabilitation, Wiedereingliederung und Aussöhnung aller an Konflikten Beteiligten durch die Gewährung von Entwicklungshilfe in Konfliktfolgesituationen;

i) Einbeziehung des Kapazitätsaufbaus in Entwicklungsstrategien und -projekte, um deren Umweltverträglichkeit sowie die Erhaltung und Erneuerung der natürlichen Ressourcengrundlage zu gewährleisten;

j) Beseitigung der Hindernisse, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken.

11. Maßnahmen zur Förderung der Achtung aller Menschenrechte:

a) Vollinhaltliche Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien¹⁶;

b) Ermutigung zur Ausarbeitung einzelstaatlicher Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte;

c) Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen und Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich durch nationale Menschenrechtsinstitutionen;

d) Verwirklichung des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹⁷ sowie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien festgelegten Rechts auf Entwicklung;

e) Verwirklichung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004)¹⁸;

f) Verbreitung und Förderung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf allen Ebenen;

g) Weitere Unterstützung aller Aktivitäten der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Wahrnehmung ihres Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 sowie der in späteren Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Aufgaben.

12. Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

a) Einbeziehung des Faktors Geschlecht in die Durchführung aller maßgeblichen internationalen Übereinkünfte;

b) weitere Umsetzung der internationalen Rechtsakte, die die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördern;

c) Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz von Beijing¹⁹ mit ausreichenden Ressourcen und dem entsprechenden politischen Willen und unter anderem durch die Ausarbeitung, die Umsetzung und die Weiterverfolgung der einzelstaatlichen Aktionspläne;

d) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsfindung;

e) weitere Verstärkung der Anstrengungen der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, die für die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung und der Gewalt gegen Frauen zuständig sind;

f) Gewährung von Unterstützung und Hilfe an Frauen, die Opfer von Gewalt jeder Art waren, namentlich häuslicher Gewalt, Gewalt am Arbeitsplatz und im Rahmen bewaffneter Konflikte.

13. Maßnahmen zur Förderung der demokratischen Partizipation:

a) Stärkung des gesamten Spektrums von Maßnahmen zur Förderung demokratischer Grundsätze und Praktiken;

b) besondere Betonung demokratischer Grundsätze und Praktiken auf allen Ebenen der formellen und der informellen Bildung;

c) Schaffung beziehungsweise Stärkung einzelstaatlicher Institutionen und Verfahren zur Förderung und Festigung der Demokratie, unter anderem durch die Fortbildung der öffentlichen Bediensteten und den Aufbau entsprechender Kapazitäten;

d) Stärkung der demokratischen Partizipation unter anderem durch die Gewährung von Wahlhilfe auf Ersuchen der betroffenen Staaten und auf der Grundlage der einschlägigen Leitlinien der Vereinten Nationen;

e) Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität, der Korruption, der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Handels damit und ihres Konsums sowie der Geldwäsche, da diese demokratische Gesellschaften untergraben und die Entfaltung einer Kultur des Friedens behindern.

14. Maßnahmen zur Förderung der Verständigung, der Toleranz und der Solidarität:

a) Verwirklichung der Grundsatzerklärung über die Toleranz und des Aktionsplans für die Weiterverfolgung des Jahres der Toleranz²⁰ (1995);

¹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁷ Resolution 41/128, Anlage.

¹⁸ Siehe A/49/261-E/1994/110/Add.1, Anhang.

¹⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

²⁰ A/51/201, Anhang I.

b) Unterstützung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr der Vereinten Nationen des Dialogs zwischen den Kulturen (2001);

c) weitere Untersuchung örtlicher oder autochthoner Praktiken und Traditionen zur Beilegung von Streitigkeiten und zur Förderung von Toleranz, mit dem Ziel, daraus zu lernen;

d) Unterstützung von Maßnahmen, die die Verständigung, die Toleranz und die Solidarität auf gesamtgesellschaftlicher Ebene fördern, insbesondere im Hinblick auf schwächere Gesellschaftsgruppen;

e) weitere Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt;

f) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Toleranz gegenüber Flüchtlingen und Vertriebenen sowie der Solidarität mit diesen, unter Berücksichtigung des Ziels, ihre freiwillige Rückkehr und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern;

g) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Toleranz gegenüber Migranten sowie der Solidarität mit diesen;

h) Förderung einer besseren Verständigung, größerer Toleranz und einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen allen Völkern, unter anderem durch den angemessenen Einsatz neuer Technologien und die Verbreitung von Informationen;

i) Unterstützung von Maßnahmen, die die Verständigung, die Toleranz, die Solidarität und die Zusammenarbeit zwischen den Völkern und innerhalb der Nationen sowie zwischen diesen fördern.

15. Maßnahmen zur Unterstützung einer partizipatorischen Kommunikation und des freien Austausches von Informationen und Wissen:

a) Unterstützung der wichtigen Rolle der Medien bei der Förderung einer Kultur des Friedens;

b) Gewährleistung der Presse-, der Informations- und der Kommunikationsfreiheit;

c) wirksamer Einsatz der Medien für die Lobbyarbeit und die Verbreitung von Informationen zugunsten einer Kultur des Friedens, nach Bedarf unter Einbeziehung der Vereinten Nationen und der zuständigen regionalen, nationalen und örtlichen Mechanismen;

d) Förderung der Massenkommunikation, die es den Gemeinwesen ermöglicht, ihren Bedürfnissen Ausdruck zu geben und an der Entscheidungsfindung mitzuwirken;

e) Ergreifung von Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Frage der Gewalt in den Medien, einschließlich der neuen Kommunikationstechnologien wie dem Internet;

f) Verstärkung der Anstrengungen zur Förderung des Informationsaustausches über neue Informationstechnologien, einschließlich des Internets.

16. Maßnahmen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit:

a) Förderung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, unter Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung festgelegten Prioritäten;

b) gegebenenfalls Heranziehung der einer Kultur des Friedens förderlichen Erfahrungen aus Rüstungskonversionsmaßnahmen in einigen Ländern der Welt;

c) nachdrücklicher Hinweis auf die Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs und die Notwendigkeit, auf einen gerechten und dauerhaften Frieden in allen Teilen der Welt hinzuwirken;

d) Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und von Anstrengungen zur Aushandlung friedlicher Regelungen;

e) Maßnahmen zur Beseitigung der unerlaubten Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit;

f) Unterstützung von Initiativen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bewältigung konkreter Probleme in Konfliktfolgesituationen, wie beispielsweise Probleme im Zusammenhang mit der Demobilisierung, der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten in die Gesellschaft, Flüchtlingen und Vertriebenen, Programmen zur Einsammlung von Waffen, dem Informationsaustausch und der Vertrauensbildung;

g) Abschreckung von der Verabschiedung und Anwendung einseitiger Maßnahmen, die nicht mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Frauen und Kinder, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuß ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und die notwendigen sozialen Dienste, unter gleichzeitiger Bekräftigung dessen, daß Nahrungsmittel und Medikamente nicht als Instrument zur Ausübung politischen Drucks eingesetzt werden dürfen;

h) Unterlassung jeglichen militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs, der nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta steht und der sich gegen die politische Unabhängigkeit oder die territoriale Unversehrtheit eines Staates richtet;

i) Empfehlung der gebührenden Prüfung der Frage der humanitären Auswirkungen von Sanktionen, insbesondere auf

Frauen und Kinder, mit dem Ziel, die humanitären Auswirkungen der Sanktionen möglichst gering zu halten;

j) Förderung einer stärkeren Beteiligung der Frau an der Konfliktverhütung und -beilegung und insbesondere an Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens in Konfliktfolgesituationen;

k) Förderung von Initiativen in Konfliktsituationen, wie beispielsweise Tage der Ruhe, um Impfkampagnen und Medikamentenverteilungsaktionen durchzuführen, Friedenskorridore, um die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter zu gewährleisten,

sowie Friedenschutzzonen, um so die zentrale Rolle von Gesundheits- und medizinischen Institutionen wie Krankenhäusern und Ambulanzstationen zu achten;

l) Ermutigung zur Ausbildung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen, der in Betracht kommenden Regionalorganisationen und gegebenenfalls der Mitgliedstaaten, auf deren Ersuchen, in Techniken, die zum Verständnis, zur Verhütung und zur Beilegung von Konflikten beitragen.

*107. Plenarsitzung
13. September 1999*